

# **SATZUNG / STATUT**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 6.8.1990 in Dölzig gegründete Verein führt den Namen "Sportverein 1863 Dölzig".
- (2) Der Sitz des Vereins ist 04435 Dölzig, Paul-Wäge-Straße 15a.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht ab 14 Jahre und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 1 Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung/der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3- Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von der

Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  2. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  2. Feststellung der Jahresrechnung
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes
  4. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahl des Vorstandes in allen durch 4 teilbaren Jahren, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schriftführer zwei Jahre später
  7. Wahl der Kassenprüfer

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der Frauenwart/in
  5. dem/den Abteilungsleiter/in
  6. dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt; der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahlperiode beträgt mindestens 3 Jahre. Mehrmalige Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von den Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger gestellt und von einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bestätigt.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## § 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreissportbund mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugend und Sport verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in und der Schatzmeister bestellt.